# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 42.

(Nr. 7425.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1869., betreffend die Genehmigung des Statuts der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse, sowie des Beschlusses des Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft wegen Erhebung eines Quittungsgroschens.

Auf Ihren Bericht vom 1. Mai cr. will Ich das beiliegende, von dem 27. Generallandtage am 18. Dezember v. J. beschlossene

Statut der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse

hierdurch genehmigen.

Gleichzeitig ertheile Ich dem Beschlusse desselben Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft wegen Erhebung eines Quittungsgroschens in der durch die beigehende Ausfertigung modifizirten Fassung hiermit Meine Genehmigung.

Dieser Erlaß ist nebst seinen Beilagen durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 20. Mai 1869.

**Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. Für den Justizminister: v. Mühler.

An den Minister des Innern und an den Justizminister.

---

# Statut
der
# Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse.

§. 1.

Von der Ostpreußischen Landschaft wird mit landesherrlicher Genehmigung eine Darlehnskasse errichtet, die den Zweck hat, den Kredit der landschaftlich assoziationsfähigen Besitzer zu fördern.

§. 2.

Sie hat die Rechte einer juristischen Person, führt die Firma: „Ostpreußische landschaftliche Darlehnskasse", hat ihren Sitz in Königsberg i. Pr. und ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Stadtgerichte daselbst.

§. 3.

Sie wird von der Ostpreußischen Landschaft mit einem Grundkapitale von 300,000 Thalern Preußisch Kurant dotirt.

§. 4.

Die Darlehnskasse ist zu folgenden Geschäften befugt:

1) Darlehne, jedoch nur gegen Verpfändung
   a) von Ostpreußischen Pfandbriefen, inländischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren und kursfähigen Papieren der Provinz Preußen,
   b) von Hypothekenforderungen nach Maaßgabe der Vorschriften der §§. 5. bis 7.

   zu gewähren.

   Die Börsenpapiere ad a. dürfen nur höchstens bis auf zehn Prozent unter dem Tageskurse, jedoch nicht über den Nennwerth beliehen und muß das Unterpfand angemessen verstärkt werden, wenn während der Darlehnsfrist der Kurs um mehr als fünf Prozent sinkt;

2) landschaftlich assoziationsfähigen Besitzern Kredite in conto currentes zu bewilligen; dieser Kredit muß aber durch eine innerhalb des zulässigen Pfandbriefskredits hypothekarisch einzutragende Kaution und Wechsel sichergestellt werden.

   Das Konto muß mindestens jährlich ein Mal an einem von der Verwaltung nach Vereinbarung mit dem Kreditnehmer vorher festzusetzenden Termine vollständig ausgeglichen werden;

3) Genossenschaften, die nach Maaßgabe des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 415. ff.) in das Genossenschaftsregister eingetragen und deren Theilnehmer hauptsächlich landschaftlich assoziationsfähige

fähige Grundbesitzer sind, limitirte Kredite gegen solche Wechsel zu gewähren, welche außer der Unterschrift des Vorstandes der Genossenschaft noch die Unterschrift eines oder mehrerer landschaftlich assoziationsfähiger Besitzer enthalten, und nicht später als drei Monate nach dem Datum der Diskontirung verfallen;

4) den An- und Verkauf von Werthpapieren gegen Provision zu besorgen; ersteres jedoch nur gegen vorgängige Sicherheitsbestellung;

5) auch zu Inkassogeschäften, Annahme von Depositen und Einrichtung einer Tilgungskasse soll die Darlehnskasse ermächtigt sein; doch bleibt dem Verwaltungsrathe vorbehalten zu bestimmen, wann damit vorzugehen sein wird und die näheren Modalitäten anzuordnen.

Die Depositen können ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbescheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlenden lauten dürfen, angenommen werden.

Dieselben dürfen den doppelten Betrag des Vermögens der Darlehnskasse niemals übersteigen und muß bei Annahme derselben mindestens eine zweimonatliche Kündigungsfrist vorbedungen werden.

Andere als diese Geschäfte sind der Darlehnskasse nicht gestattet.

§. 5.

Die Beleihung von Hypotheken ist nur Behufs Erleichterung in der Benutzung des landschaftlichen Realkredites, und zwar

a) zur Einlösung von Hypothekenkapitalien, die in Pfandbriefsdarlehen umgeschrieben werden sollen,

b) zur Deckung der Kursdifferenz bei neu ausgefertigten Pfandbriefen

gestattet.

§. 6.

Zur Sicherstellung des Darlehns ad a. ist, außer der Cession der betreffenden Hypothekenforderung an die Landschaft, erforderlich, daß der Besitzer seinen Anspruch an die Landschaft auf Herausgabe der auszufertigenden Pfandbriefe der Darlehnskasse bis zu demjenigen Betrage abtritt oder verpfändet, welcher zur Deckung des Darlehns nebst Zinsen erforderlich ist.

§. 7.

Zuschußdarlehen ad b. dürfen zur Ausgleichung der Kursdifferenz nur bei denjenigen Pfandbriefen bewilligt werden, welche den jedesmal höchsten Zinsfuß gewähren und auch bei diesen zehn Prozent vom Nennwerth der Pfandbriefe nicht übersteigen. Dieselben sind mit mindestens fünf Prozent jährlich zu verzinsen und spätestens in zehn gleichmäßigen auf einander folgenden Semester-Raten zurückzuzahlen.

Bleibt der Schuldner mit einer Semester-Rate im Rückstande, so ist der ganze Rest des Darlehns zu sofortiger Rückzahlung fällig.

Zur Sicherheit ist Hypothek mit der Priorität bis zu höchstens zwei Drittel des landschaftlich festgestellten Gutswerthes zu bestellen.

§. 8.

Die Darlehnskasse wird von einem Verwaltungsrathe und einem von diesem zu bestellenden Vorstande verwaltet.

§. 9.

Der Verwaltungsrath besteht aus der Generallandschafts-Direktion und noch zwei von dem Generallandtage zu wählenden Mitgliedern. Letztere und ebenso zwei Stellvertreter sind zunächst für die Zeit bis zum 1. Juli 1871. und dann zugleich mit den Mitgliedern der Generallandschafts-Direktion jedesmal auf drei Jahre zu wählen.

Für den Geschäftsgang und alle Wahlen des Verwaltungsrathes gelten dieselben Vorschriften, wie für die landschaftlichen Kollegien.

§. 10.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Remuneration, sondern bei den Reisen zu den Sessionen Diäten und Meilengelder nach Maaßgabe des landschaftlichen Kostentarifs Nr. I.

§. 11.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt über alle Angelegenheiten der Darlehnskasse, soweit diese nicht dem Generallandtage vorbehalten sind. Ihm liegt insbesondere ob und steht ausschließlich zu:

a) die Anordnung solcher Maaßregeln, die zu einem geregelten und dem Zweck der Darlehnskasse angemessenen Betriebe der Geschäfte erforderlich sind; der Vorstand hat seinen ihm mitgetheilten Beschlüssen Folge zu leisten;
b) die Festsetzung der Kredite, welche den ländlichen Genossenschaften (§. 4. Nr. 3.) von dem Vorstande höchstens gewährt werden können;
c) die Wahl der §. 12. gedachten Kuratoren, die Wahl und Bestallung des Vorstandes und der sonst erforderlichen Beamten, die Bestimmung der Gehälter und Remunerationen, sowie der zu bestellenden Kautionen;
d) Ertheilung und Revision von Geschäftsinstruktionen sowohl für den Vorstand, als auch für das Personal der einzelnen Geschäftszweige;
e) die genaue Kenntnißnahme von der bei seinen jedesmaligen Versammlungen ihm von dem Vorstande vorzulegenden Uebersicht der Kassen-, Lombard- und Wechsel-Portefeuille-Bestände;
f) die monatliche Revision der Kasse;
g) außerordentliche Geschäfts- und Kassenrevisionen zu veranlassen, so oft er dieselben für angemessen erachtet;
h) die Prüfung der von dem Vorstande ihm einzureichenden Bilanz und Jahresrechnung;
i) Ausstellung von Prokuren, sowohl zum Zwecke interimistischer Stellvertretung, als zur Vertretung der Darlehnskasse überhaupt.

In

In den mit den Beamten der Darlehnskasse abzuschließenden Dienstverträgen ist dem Verwaltungsrathe das Recht vorzubehalten, die Beamten jederzeit wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus moralischen Gründen zu entlassen. Der desfallsige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens fünf Mitgliedern des Verwaltungsrathes. Die Dienstverträge müssen außerdem die Bestimmung enthalten, daß die solchergestalt ausgesprochene Entlassung eines Beamten zur Folge hat, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Darlehnskasse auf Besoldung, Tantièmen, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

§. 12.

Der Verwaltungsrath wählt einen oder mehrere Kuratoren, von denen mindestens einer in Königsberg wohnen muß. Denselben ist die Vorbereitung aller vor den Verwaltungsrath gehöriger Angelegenheiten, vorläufige Entscheidung von Beschwerden rc. in schleunigen Fällen, sowie Ueberwachung des Geschäftsbetriebes; insbesondere sind ihnen die monatlichen Kassenrevisionen und Geschäftsrevisionen nach Anleitung einer Instruktion zu übertragen.

§. 13.

Der Vorstand besteht aus einem ersten und einem zweiten Beamten, die von dem Verwaltungsrathe zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll zu wählen sind. Die Namen derselben, sowie eventuell ihrer Stellvertreter, sind bei Konstituirung der Darlehnskasse und demnächst bei jedem in den Personen eintretenden Wechsel in den im §. 24. bezeichneten Blättern zu veröffentlichen.

§. 14.

Der Vorstand vertritt die Darlehnskasse nach Außen, besorgt die Geschäfte derselben und die Verwaltung ihres Vermögens, hat jedoch bei der Ausführung aller dieser Funktionen die Vorschriften und Anweisungen des Verwaltungsrathes zu befolgen, und handelt in dem vorstehend ihm überwiesenen Wirkungskreise nur insoweit selbstständig, als das gegenwärtige Statut und seine Instruktionen ihn nicht beschränken. Diese Instruktion ist jedoch dritten Personen gegenüber nicht wirksam. Den letzteren kann die Behauptung einer Verletzung jener Instruktion mit Erfolg nicht entgegengestellt werden.

§. 15.

Die vorstehend bezeichneten Befugnisse des Vorstandes erstrecken sich sowohl bei gerichtlichen als außergerichtlichen Geschäften auf alle Fälle, auch auf solche, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern. Den Nachweis, daß der Vorstand innerhalb der ihm zustehenden Befugnisse gehandelt habe, ist derselbe gegen dritte Personen zu führen nicht verbunden.

§. 16.

Zu Quittungen über Dokumente, Gelder und Vermögensobjekte überhaupt, desgleichen zur Ausstellung der Wechselgiros ist die unter der Firma der Dar-



lehns-

lehnskasse zu vollziehende gemeinschaftliche Unterschrift der beiden Vorstandsmitglieder, resp. deren Stellvertreter erforderlich.

Nur die nach der vorstehenden Norm vollzogenen Unterschriften verpflichten die Darlehnskasse, und zwar sowohl gegen jede richterliche und andere öffentliche Behörde, als gegen jeden Privaten. Gerichtliche Eide Namens der Darlehnskasse werden von den Mitgliedern des Vorstandes abgeleistet.

§. 17.

In Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen der Vorstandsbeamten ordnet der Verwaltungsrath nach Maaßgabe des §. 11. i. die Stellvertretung.

§. 18.

Allmonatlich hat der Vorstand eine Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in der Darlehnskasse vorhanden gewesenen Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gelde, an Kassenanweisungen, Forderungen aus Darlehen und laufenden Rechnungen und sonstigen Guthaben, sowie endlich des Betrages der unabgehobenen Depositen und sonstigen Forderungen dritter Personen, dem Verwaltungsrathe einzureichen. Die Ergebnisse dieser Berichte sind von dem Verwaltungsrathe mindestens vierteljährlich in den im §. 24. gedachten Zeitungen zu veröffentlichen.

§. 19.

Die Bücher der Darlehnskasse werden mit dem 31. März jeden Jahres abgeschlossen und wird die Bilanz auf diesen Tag von dem Vorstande gezogen.

Die Bilanz wird von dem Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt. Bei Aufnahme der Bilanz müssen sowohl die sämmtlichen verausgabten Geschäftsunkosten, als auch alle vorgekommenen Verluste abgesetzt und für die etwa vorhandenen unsicheren Forderungen ein angemessener Prozentsatz abgerechnet werden.

Die etwa vorhandenen Effekten dürfen niemals mit einem höheren als dem Erwerbungskurse und, wenn der Börsenkurs am Tage der Bilanzaufnahme niedriger als der Erwerbungskurs ist, nur zu dem Börsenkurs in der Bilanz angesetzt werden.

§. 20.

Der auf diese Weise ermittelte Reingewinn wird zu einem Reservefonds angesammelt und bis zum Betrage von 150,000 Rthlrn. unverkürzt der Darlehnskasse belassen. Sobald dieser Betrag erreicht ist, steht dem Generallandtage die unbeschränkte Verfügung über den weiteren Reingewinn zu anderen landschaftlichen Zwecken zu.

§. 21.

Nach erfolgtem Jahresabschlusse und Feststellung desselben durch den Verwaltungsrath sind die in einer Rechnung nachzuweisenden Ergebnisse der Verwaltung des abgelaufenen Jahres dem von dem Generallandtage zu wählenden Rechnungsausschuß von drei Mitgliedern zur Prüfung und vorläufigen Decharge vorzulegen.

§. 22.

Ueber die Ergebnisse der Verwaltung und der Rechnungslegung erstattet der Verwaltungsrath alle drei Jahre dem Generallandtage Bericht, welcher nach Erledigung etwaiger Erinnerungen die definitive Decharge ertheilt.

§. 23.

Der Generallandtag ist befugt, mit landesherrlicher Genehmigung Abänderungen dieses Statutes und die Aufhebung der Darlehnskasse zu beschließen.

§. 24.

Die von der Darlehnskasse zu erlassenden Bekanntmachungen müssen durch die Königsberger Hartungsche Zeitung, den Staatsanzeiger und die öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen veröffentlicht werden. Geht eines dieser Blätter ein, so bestimmt der Verwaltungsrath ein anderes und macht dies in den übrig bleibenden Blättern bekannt.

---

# Beschluß

## des 27. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft,

betreffend

## die Erhebung eines Quittungsgroschens.

---

Von dem ersten landschaftlichen Zinsen-Zahlungstermine nach Eröffnung der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse ab wird $\frac{1}{10}$ Prozent von der gesammten Pfandbriefsschuld resp. von sämmtlichen Pfandbriefs-Darlehnsschuldnern, von den nach Bestätigung des vorliegenden Beschlusses neu zu bewilligenden Darlehen aber wird während der ersten 10 Jahre $\frac{1}{5}$ Prozent und erst nach Ablauf dieser 10 Jahre ebenfalls $\frac{1}{10}$ Prozent jährlich in halbjährlichen Raten zu Johanni und zu Weihnachten als Quittungsgroschen erhoben.

Die durch diesen Quittungsgroschen eingehenden Bestände werden abgesondert von denjenigen alten Fonds angesammelt, welche nach §. 2. Nr. II. der durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1859. (Gesetz-Samml. S. 90. ff.) genehmigten Zusatzbestimmungen auf der unantastbaren Höhe von 850,000 Thalern Pfandbriefen zu erhalten sind.

Der abgesonderte Fonds ist, soweit er nicht in den laufenden Ausgaben Verwendung findet, nach dem Ermessen der Generallandschafts-Direktion entweder in Pfandbriefen oder in Preußischen Staats- oder vom Preußischen Staate garantirten oder gesetzlich für depositalmäßig sicher erklärten Papieren zu belegen.

Sobald hierdurch ein zu den landschaftlichen Bedürfnissen genügender Be-



stand

stand angesammelt sein wird, bleibt dem Generallandtage überlassen, unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung zu beschließen:

entweder, daß und unter welchen Bedingungen der Fonds zu Zuschüssen Behufs Ausgleichung der Pfandbriefskurs-Differenz zu verwenden,

oder, daß die Erhebung des Quittungsgroschens wieder einzustellen sei.

Ein Beschluß wegen Wiedereinstellung dieser Erhebung darf jedoch nicht früher gefaßt werden, als bis der Fonds mindestens die Höhe von 300,000 Thalern erreicht hat.

---

(Nr. 7426.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1869., betreffend die landesherrliche Genehmigung zu mehreren Eisenbahn-Neubauten in der Provinz Schlesien.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 15. Mai d. J. ertheile Ich, unter Vorbehalt der bei der Konzessions-Ertheilung festzustellenden Bedingungen, zu der Anlage der Eisenbahnen: a) von Breslau über Glatz bis zur Landesgrenze bei Mittelwalde in der Richtung auf Wildenschwert, b) vom Bahnhofe Cosel (Kandrzin) über Neisse zum Anschluß an die Linie ad a. und zum Anschluß an die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn bei Frankenstein, nebst Abzweigungen nach Leobschütz zum Anschluß an die Wilhelmsbahn und nach der Landesgrenze zum Anschluß an die in Oesterreich projektirte Bahn von Ollmütz über Sternberg an die Preußische Grenze in der Nähe von Ziegenhals, Meine landesherrliche Genehmigung. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, betreffend das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf die in Rede stehenden Anlagen Anwendung finden sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 20. Mai 1869.

**Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An das Staatsministerium.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).